

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Arbeits- und Ruhezeiten

2. Abschnitt: Pausen und Ruhezeit

Art. 21 Wöchentlicher Ruhetag sowie Ersatzruhetag für Sonn- und Feiertagsarbeit

ArGV 1

Art. 21

Artikel 21

Wöchentlicher Ruhetag sowie Ersatzruhetag für Sonn- und Feiertagsarbeit

(Art. 18 - 20 ArG)

- ¹ Wöchentlicher Ruhetag ist grundsätzlich der Sonntag.
- ² Der wöchentliche Ruhetag und die tägliche Ruhezeit müssen zusammen mindestens 35 aufeinander folgende Stunden ergeben.
- ³ Muss am Sonntag gearbeitet werden, darf der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nicht mehr als an sechs aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den ununterbrochenen Betrieb.
- ⁴ Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, die sonntags arbeiten, dürfen Sonntage, die in ihre Ferienzeit fallen, nicht an die gesetzlich vorgeschriebenen freien Sonntage angerechnet werden.
- ⁵ Der Ersatzruhetag im Sinn des Artikels 20 Absatz 2 des Gesetzes weist zusammen mit der täglichen Ruhezeit 35 aufeinander folgende Stunden auf; er hat in jedem Fall den Zeitraum von 6 Uhr bis 20 Uhr zu umfassen.
- ⁶ Der Ersatzruhetag darf nicht auf einen Tag fallen, an dem der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin üblicherweise seinen bzw. ihren Ruhetag oder freien Tag bezieht.
- ⁷ Der Freizeitausgleich für geleistete Sonntagsarbeit von bis zu fünf Stunden ist innert vier Wochen vorzunehmen.

Absatz 1

Der Grundsatz, dass der Sonntag der wöchentliche Ruhetag sein soll, geht aus dem allgemeinen Beschäftigungsverbot nach Artikel 18 Absatz 1 ArG hervor.

Absatz 2

Der Sonntag als wöchentlicher Ruhetag muss neben den 35 aufeinander folgenden Stunden auch die Zeit von Samstag 23 Uhr bis Sonntag 23 Uhr umfassen, allerdings mit der Möglichkeit der Vor- oder Nachverschiebung um bis zu einer Stunde. Im Gegensatz dazu gilt der wöchentliche Ruhetag, der nicht auf einen Sonntag fällt, als gewährt, wenn die Ruhezeit von 35 aufeinander folgenden Stunden die Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr einschliesst.

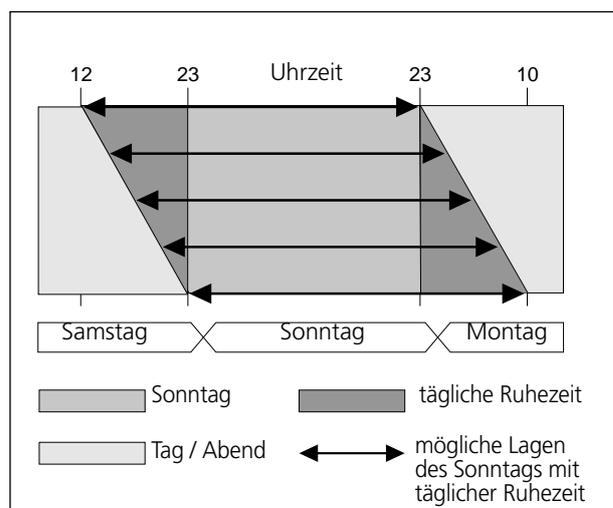


Abbildung 121-1: Der Sonntag umfasst mit einer täglichen Ruhezeit insgesamt 35 Stunden. Die tägliche Ruhezeit kann ganz oder aufgeteilt vor oder nach dem Sonntag gewährt werden.

Absatz 3

Mit Ausnahmen im ununterbrochenen Betrieb muss jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin in einem Zeitraum von 7 Tagen mindestens eine wöchentliche Ruhezeit gewährt werden.

Absatz 4

Die Vorschrift kommt vor allem beim ununterbrochenen Betrieb und in der Verordnung 2 ArG zum Tragen, wo der wöchentliche Ruhetag sehr oft nicht auf einen Sonntag fällt. Damit wird eine weitere Herabsetzung der ohnehin bereits reduzierten Anzahl Ruhetage, die auf einen Sonntag fallen, verhindert.

Absatz 5

vgl. Absatz 2.

Absatz 6

Diese Bedingung lässt sich am besten anhand eines Beispiels verdeutlichen: Ein Arbeitnehmer arbeitet dauernd während 4 Tagen pro Woche von Montag bis Donnerstag. Aus bestimmten Gründen muss er an einem Sonntag arbeiten, und zwar mehr als 5 Stunden. Der Arbeitgeber schuldet ihm somit einen Ersatzruhetag. Dieser muss ihm an einem seiner Arbeitstage zwischen Montag und Donnerstag gewährt werden und kann nicht auf seinen ohnehin freien Freitag oder Samstag fallen. Die Anzahl arbeitsfreier Tage darf sich also für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht verringern wegen des ausserordentlichen Arbeitseinsatzes an einem sonst arbeitsfreien Sonntag.

Absatz 7

Der Freizeitausgleich für Sonntagsarbeit bis zu 5 Stunden erfolgt im Verhältnis 1:1.